



## **Wegleitung zum Vorgehen bei Krank- und Notschlachtungen in den Kantonen Glarus und Graubünden**

Für Tierhalter, Schlachtbetriebe, Transporteure, praktizierende Tierärzte, Amtstierärzte\*

### **1 DEFINITION KRANK- UND NOTSCHLACHTUNG**

#### **1.1 Krankschlachtung**

Nutztiere mit chronischen Krankheiten (z.B. chronische Klauenleiden, chronische Mastitiden, Abmagerung, Abszesse, Tumore, kleine Verletzungen etc) können geschlachtet werden, wenn Aussicht auf Genusstauglichkeit besteht. **Krankschlachtungen sind in der Regel keine Notfälle, sind planbar** und sollen nach Möglichkeit am üblichen Schlachttag des Betriebes erfolgen.

Der Tierhalter hält bei Bagatellfällen den Medikamenteneinsatz und den Gesundheitszustand des Tieres unter Rubrik 5 auf dem Begleitdokument für Klauentiere fest. Bei ernsthaften Erkrankungen hält der behandelnde Tierarzt den Gesundheitszustand und die allenfalls erfolgten Therapien schriftlich im tierärztlichen Zeugnis fest. Zudem beurteilt dieser den vertretbaren Transport (Distanz, Vorsichtsmassnahmen etc.) und den Zeitrahmen, ab wann oder bis wann die Schlachtung erfolgen muss. Das tierärztliche Zeugnis ersetzt die Schlacht tieruntersuchung (STU) durch den amtlichen Tierarzt im Schlachtbetrieb in diesem Fall nicht.

#### **1.2 Notschlachtung**

Akut erkrankte und schwer verunfallte Tiere müssen aus Tierschutzgründen schnell erlöst werden, wenn eine Behandlung nicht möglich oder erfolgversprechend ist. Falls eine Aussicht auf Genusstauglichkeit besteht, können solche Nutztiere geschlachtet werden. Der behandelnde Tierarzt hält den Gesundheitszustand und die allenfalls erfolgten Therapien schriftlich im tierärztlichen Zeugnis fest. Zudem beurteilt dieser den vertretbaren Transport (Distanz, Vorsichtsmassnahmen etc.) und bis wann die Schlachtung erfolgen muss. Bei Notschlachtungen ist die Beurteilung der Transportfähigkeit des betroffenen Tieres umso wichtiger und kann unter Umständen nicht zugemutet werden. Die Beurteilung der Transportfähigkeit gilt für verunfallte Tiere ab dem Ort des Unfalls und ist auch zwingend für eventuelle Helikoptertransporte vorzunehmen.

Notschlachtungen sind **Notfälle, sind nicht planbar** und müssen unverzüglich (innert Stunden) durchgeführt werden. (z.B. Geburtsstörungen, Prolaps uteri, Frakturen, Labmagenverlagerungen). In diesem Fall ersetzt das tierärztliche Zeugnis die Durchführung der STU durch den amtlichen Tierarzt im Schlachtbetrieb (Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle, VSFK, SR 817.190; Art 27). Zudem beurteilt dieser den vertretbaren Transport (Distanz, Vorsichtsmassnahmen etc.) und der Zeitrahmen, ab wann oder bis wann die Schlachtung erfolgen muss.

## 2 DOKUMENTATION

### 2.1 Begleitdokument für Klautiere

Der Tierhalter füllt das Begleitdokument vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen aus und hält insbesondere den Medikamenteneinsatz und den Gesundheitszustand des Tieres unter Rubrik 5. fest.

### 2.2 Tierärztliches Zeugnis

Der Tierhalter erlangt durch das tierärztliche Zeugnis bei kranken oder verunfallten Tieren Sicherheit betreffend wahrscheinlicher Verwertbarkeit des Schlachttierkörpers und Zulässigkeit eines Transports zur Schlachtung aus Tierschutzgründen. Das Zeugnis enthält wichtige Informationen zuhanden der Fleischkontrolle. Die so dokumentierten tierärztlichen Fachentscheide und deren Umsetzung sind Beleg für das korrekte Handeln des Tierhalters, des Tierarztes und des Transporteurs.

#### 2.2.1 Inhalt des tierärztlichen Zeugnisses

Der Tierhalter zieht den Tierarzt bei kranken oder verunfallten Tieren bei, um die Behandlungsmöglichkeiten zu klären oder wenn Unklarheit über die Verwertbarkeit des Tiers als Lebensmittel oder die Transportfähigkeit besteht.

- Soll oder kann das Tier nicht behandelt werden und besteht keine Aussicht auf Genusstauglichkeit, ist ein Transport **nicht** mehr zulässig und das Tier ist an Ort und Stelle fachgerecht zu töten und zu entsorgen.
- Besteht Aussicht auf Genusstauglichkeit, **beurteilt** und **dokumentiert** der Tierarzt den Gesundheitszustand und die Behandlung des Tiers zuhanden der Fleischkontrolle, sowie wie **weit** und unter welchen **Vorsichtsmassnahmen** aus Gründen des Tierschutzes ein Transport noch vertretbar ist. Dazu gehört auch der **Entscheid**, ob es sich um einen **Notfall** handelt, das Tier **unverzüglich** zu schlachten ist und das **Zeugnis die Schlachttieruntersuchung** des Amtstierarztes ersetzen kann.

Der behandelnde Tierarzt stellt das Zeugnis vollständig und wahrheitsgetreu aus, basierend auf einer tierärztlichen Untersuchung. Er darf keine Bescheinigung nur aufgrund von Angaben des Tierhalters ausstellen. Der **Tierhalter** bestätigt mit seiner **Unterschrift**, dass er die Instruktion, wie mit dem Tier aus Tierschutzgründen zu verfahren ist, zur Kenntnis genommen hat.

#### 2.2.2 Einsatz des tierärztlichen Zeugnisses

Das tierärztliche Zeugnis setzt das Begleitdokument nicht. Der Tierhalter ist weiterhin verpflichtet, das **Begleitdokument für Klautiere** wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen und das Tier als **krank bzw. verunfallt** zu deklarieren, indem er Ziffer 5 (Bestätigung über den Medikamenteneinsatz und die Tiergesundheit) selber ausfüllt. Das tierärztliche Zeugnis wird als Anhang des Begleitdokumentes dem für die Schlachtviehannahme zuständigen Schlachthofpersonal zuhanden der Fleischkontrolle übergeben.

## 3 TÖTUNG UND ENTBLUTUNG AUSSERHALB DES SCHLACHTBETRIEBES

Ist ein als verwertbar beurteiltes Tier nicht transportfähig, hat die Betäubung und Entblutung durch eine fachkundige Person (z.B. Metzger) im Herkunftsbestand unter Aufsicht des behandelnden Tierarztes zu erfolgen. Der Schlachttierkörper ist danach hygienisch korrekt in den nächstgelegenen Schlachtbetrieb zu bringen. Es muss von einem Begleitdokument und einem tierärztlichen Zeugnis begleitet sein und der anwesende Bestandestierarzt überwacht die korrekte Betäubung und Entblutung.

Das Ausweiden muss innerhalb von 45 Minuten nach der Entblutung abgeschlossen sein, ansonsten eine mikrobiologische Fleischuntersuchung erfolgen muss. (Verordnung über die Hygiene beim Schlachten, VHyS, SR 817.190.1; Art. 10).

Tiere in Agonie oder solche, welche aus anderen Gründen keine Aussicht auf Genusstauglichkeit haben, sind umgehend im Herkunftsbetrieb fachgerecht zu töten und zu entsorgen.

#### **4 PFLICHTEN DES BESTANDESTIERARZTES**

Der Tierschutz ist immer höher zu werten als die Wirtschaftlichkeit. Der Bestandestierarzt kann und muss gestützt auf seine grosse Fachkompetenz das tierärztliche Zeugnis ausfüllen und die Verantwortung für den getroffenen Entscheid übernehmen. Erfolgt die Betäubung und Entblutung ausserhalb des Schlachtbetriebes so muss der Bestandestierarzt zusätzlich zur Schlachttieruntersuchung auch die korrekte Betäubung und Entblutung überwachen und auf dem tierärztlichen Zeugnis dokumentieren.

Bei speziellen Vorkommnissen informiert der Bestandestierarzt den zuständigen regionalen Amtstierarzt zeitnah in geeigneter Form.

#### **5 PFLICHTEN DES SCHLACHTBETRIEBES**

Schlachtbetriebe, die Tiere als Krank- oder Notschlachtung annehmen müssen sich vergewissern, dass der Bestandestierarzt das besagte Tier gesehen hat und dass ein tierärztliches Zeugnis für Schlachtvieh ausgestellt wurde.

Krankschlachtungen sind womöglich an einem **normalen Schlachttag** einzuplanen (Montag oder Dienstag je nach Schlachtbetrieb).

Als zusätzlicher Wochentag für die Annahme von Krankschlachtungen wird der **Freitag** bestimmt.

Am Mittwoch und am Donnerstag sollten keine Krankschlachtungen vorgenommen werden. Die Fleischkontrolle bei krank- und notgeschlachteten Tieren erfolgt innert nützlicher Frist. Auch nach jeder Krankschlachtung ausserhalb der Schlachttag muss die Reinigung und Desinfektion des Schlachtlokals wie üblich stattfinden.

#### **6 FACHINFORMATION NUTZTIERE DES BLV: WANN IST EIN TIER TRANSPORTFÄHIG?**

Die Fachinformation "Wann ist ein Tier transportfähig" ist verfügbar unter [www.alt.gr.ch](http://www.alt.gr.ch) (Tierverkehr, Tierschutz bei Transporten) und wird aktuell überarbeitet.